

die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen und dabei sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen.

Der Rat begrüßt, dass Vertreter der Vereinten Nationen vor kurzem Irak besucht haben, um Vorkonsultationen über die Sicherheit und die Souveränität Iraks zu führen. Der Rat unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs, einschließlich der möglichen Bereitstellung technischer Hilfe durch das Exekutivdirektorium des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.“

Auf seiner 6249. Sitzung am 21. Dezember 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

**Resolution 1905 (2009)
vom 21. Dezember 2009**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks vom 13. Dezember 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist,

anerkennend, dass sich in Irak positive Entwicklungen vollzogen haben und sich die in dem Land derzeit herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestand, anerkennend, dass die irakischen Institutionen stärker werden, und ferner anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

sowie feststellend, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben auch die Entschlossenheit der Regierung Iraks bekräftigt, die von dem früheren Regime übernommenen Schulden und Ansprüche zu tilgen, und sich damit so lange weiter zu befassen, bis sie getilgt sind, und dass er die internationale Gemeinschaft um ihre weitere Hilfe ersucht, während die Regierung auf den Abschluss dieses Prozesses hinarbeitet,

ferner in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat sowie den Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und verantwortliche Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten, sowie sich dessen bewusst, dass Irak im Laufe des Jahres 2010 zu Nachfolgemechanismen für den Entwicklungsfonds und den Beirat übergehen muss, zu denen auch der Ausschuss der Finanzexperten gehört,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern, und beschließt ferner, dass vorbehaltlich der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zu diesem Datum weiter Anwendung

finden, auch im Hinblick auf die in Ziffer 23 der Resolution beschriebenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats und die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2010, erneut geprüft werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat vierteljährlich schriftliche Berichte vorzulegen, den ersten davon spätestens am 1. April 2010, mit Einzelheiten über die Fortschritte bei der Stärkung der Finanz- und Verwaltungsaufsicht über den derzeitigen Entwicklungsfonds für Irak sowie den für die Einführung von Nachfolgemechanismen zu prüfenden rechtlichen Fragen und Optionen und einer Bewertung der Fortschritte der Regierung Iraks bei der Vorbereitung auf Nachfolgemechanismen für den Entwicklungsfonds;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, bis 1. April 2010 den erforderlichen Maßnahmen- und Zeitplan aufzustellen und bis 31. Dezember 2010 für den rechtzeitigen und wirksamen Übergang zu einem Nachfolgemechanismus für den Entwicklungsfonds zu sorgen, der den Auflagen des Internationalen Währungsfonds im Zusammenhang mit Bereitschaftskreditvereinbarungen Rechnung trägt, Vorkehrungen für externe Prüfungen enthält und Irak in die Lage versetzt, seinen Verpflichtungen nach Ziffer 21 der Resolution 1483 (2003) nachzukommen;

5. *ersucht* die Regierung Iraks, dem Rat über den Leiter des Ausschusses der Finanzexperten vierteljährlich Bericht zu erstatten und ihm in dem ersten, spätestens am 1. April 2010 fälligen Bericht einen Maßnahmen- und Zeitplan für den Übergang von dem Entwicklungsfonds und Einzelheiten über die Fortschritte bei der Stärkung der Finanz- und Verwaltungsaufsicht über den derzeitigen Entwicklungsfonds und in den folgenden vierteljährlichen Berichten eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf den Maßnahmenplan und die Verbesserungen bei der Aufsicht vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6249. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Schreiben von Herrn Nuri Kamel al-Maliki, Ministerpräsident Iraks, vom 13. Dezember 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 7. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem ich deutlich machte, dass Irak entschlossen ist, eine zufriedenstellende Lösung für das Problem der von dem früheren Regime übernommenen Schulden und Ansprüche zu finden. In dem Schreiben brachte ich den Wunsch der Regierung Iraks auf Fortsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vorübergehend gewährten Hilfe zum Ausdruck, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Ich machte außerdem deutlich, dass die Regierung Iraks anerkennt, dass der Entwicklungsfonds für Irak eine wichtige Rolle dabei spielt, die Verwendung der Einnahmen aus Erdöl- und Gasverkäufen im besten Interesse des irakischen Volkes zu gewährleisten, und dass der Internationale Überwachungsbeirat hilft, die transparente und verantwortungsvolle Verwaltung dieser Ressourcen sicherzustellen. Im Jahr 2010 wird die Regierung Iraks geeignete Regelungen für den Entwicklungsfonds für Irak und den Internationalen Überwachungsbeirat treffen, um zu gewährleisten, dass die Einnahmen aus Erdölverkäufen weiterhin gerecht und im Interesse des irakischen Volkes verwendet werden. Diese Regelungen werden im Einklang mit der Verfassung und mit international bewährten Verfahren in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftslegung und Integrität stehen. Hier möchte ich versichern, dass die Regierung Iraks 2009 bei der Tilgung der genannten Schulden und Ansprüche große Fortschritte erzielte, namentlich indem

sie Abkommen über den Abbau staatlicher Schulden und andere bilaterale Abkommen über bestimmte Ansprüche schloss.

Bis Ende 2009 und im Jahr 2010 werden wir Maßnahmen ergreifen, um die internationale Zahlungsfähigkeit Iraks wiederherzustellen und gleichzeitig die Einnahmen aus Erdöl- und Gasverkäufen zum Wohl des Volkes Iraks zu verwalten.

Diese Ziele können nicht erreicht werden ohne die weitere Hilfe der internationalen Gemeinschaft mittels der Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrats, mit der die in Resolution 1859 (2008) vorgesehenen Bedingungen und Regelungen verlängert werden. In der Resolution ging es um die Verlängerung der Mandate des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats um einen Zeitraum von 12 Monaten. Eine Prüfung der erneuten Verlängerung soll auf Ersuchen der Regierung Iraks vor dem 15. Juni 2010 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so bald wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterleiten und der Resolution über die Verlängerung der genannten Mandate, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beifügen würden.

Beschlüsse

Auf seiner 6271. Sitzung am 16. Februar 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1883 (2009) (S/2010/76)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6279. Sitzung am 26. Februar 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 1859 (2008) (S/2009/385)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 18. Januar 2010³⁴⁰, in dem bestätigt wird, dass die Regierung Iraks das internationale Nichtverbreitungsregime unterstützt, die Abrüstungsverträge und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte einhält, entschlossen ist, zusätzliche Schritte zur Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsnormen zu unterneh-

³³⁹ S/PRST/2010/5.

³⁴⁰ S/2010/37, Anlage.